



Dieses Schreiben wird ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Mensch:
postalische Anschrift:

Mensch: ...
postalische Anschrift: ...

Vertreter der Amtsleiterin des
Finanzamt Plauen Bernhard Knapp
Europaratstraße 17

D 08523 Plauen

FA Plauen Fax: 03741 7189 9000
PRev. Plauen Fax: 03741 14 106 Zur Info

Wer ich bin?

*Ein Teil von jener Kraft,
die stets das Gute will und das Richtige schafft.
Ich bin ein Mensch, der stets verneint!
Und das mit Recht:
denn Falsches was entsteht
ist Wert, dass es zugrunde geht.
Drum besser wär 's wenn 's gleich schon echt.
So ist denn alles, was Ihr Recht,
Ordnung, kurz das Gute nennt
mein eigentliches Element.
Weil Ihr alles als Personen nennt,
wisst Ihr nicht, was man einen Menschen nennt.
Der Mensch ist vor dem Gesetz gleich,
eine Person ist hier das Weich.
Nur der Mensch hat eine Würde und Verstand,
für Personen gibt es hier nur eine Wand.
Die Person ist nur ein Schatten der Gewalten,
sie wird als Sklave und Knecht gehalten.
Die Person ist gefangen, der Mensch ist frei,
wie es auch in den Naturgesetzen sei.*

Sachsen den 25.06.2024

Betreff: Deine 2 Schreiben vom 20.06.2024 an ... und ...

Hallo Bernhard Knapp,

im vorab teile ich mit, **dass wir Menschen sind und keine Personen sind!!!** Wir sind nur Nutznießer von Personen und übernehmen für diese keine Verantwortung, Haftung und keine Kosten.

**„Es ist zu Recht verboten die Menschen als Objekt, also als PERSON zu behandeln.“
(Bundesverfassungsgericht Beschluss BVerfGE 63, 332/337)**

Wir nehmen mal an, dass dieses Gesetz des Bundesverfassungsgerichts für Dich und den Mitarbeitern im Finanzamt Plauen gültig sind, da man ja sonst die Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz nicht anerkennen würde. Falls es der Fall ist, dass man Vorgenanntes sowie auch Nachfolgendes nicht akzeptiert, müsste der Staatsschutzbeauftragte informiert werden.

Hinweis:

Ich, Mensch Renaldo Schirmer werde von den Gerichten mit „Lieber Mensch“ angeschrieben, da ich keine Person bin, weder natürliche noch juristische Person.

nachzulesen: <https://rodau.de/wp-content/uploads/2023/03/Mensch-LG-Zwu1.pdf>

Der Wortzusammenhang „natürliche Person“ wurde nur zur Rechtstäuschung geschaffen. Das ist wie mit der geraden Kurve.

nachzulesen: <https://rodau.de/der-mensch/der-mensch-und-die-person/>

hier: ----- Nachtrag vom 01.02.2024 -----

Wir sind auch keine Partei und keine Firma, Wir sind Menschen!!!

Wir haben mit Dir und deinen Mitarbeitern sowie wie der Firma Finanzamt Plauen keinen Vertrag und auch keine Geschäftsbeziehung. Du hast uns auch keine Vorschriften zu machen, bis wann wir etwas abzugeben haben, noch sonst was. Man kann maximal eine „Bitte“ stellen.

Die im Betreff angeführten Schreiben haben keine rechtsgültige Unterschrift!!!

Zum Unterschriftserfordernis und wie muss eine Unterschrift sein kann den Anlagen 2 und 3 entnommen werden.



Dies sind keine rechtsgültigen Unterschriften. Dies entspricht einer Kindergartenintelligenz. Nimm mal ein Beispiel an mir, siehe meine Unterschrift.

Meine vierjährige Enkelin könnte das auch schaffen.

Zu deinen Schreiben vom 20.06.2024 an uns

Deine Schreiben werden für nichtig erklärt und werden als Entwürfe gewertet, die abgelehnt werden.

Deine Schreiben sehe wir als Kriegserklärung aus rein privater Natur an.

Ebenfalls geht dieses Schreiben auch an die Polizeidienststelle in Plauen, damit man die Wahrheit erfährt, Du hast ja auch über die Hausverbote informiert. Wir sind da Kumpel.

Die Rechtskraft und Gültigkeit deiner Schreiben mangeln aus Folgenden Tatsachen:

1. Es gibt keine rechtsgültigen Unterschriften und auch keine Unterschriften, die als Unterschrift bzw. Schrift angesehen werden kann. Der Vorname wurde nicht wiedergegeben und ein Nachname wurde mit Buchstaben ebenfalls nicht wiedergegeben. Es handelt sich hier nicht um Schrift und somit auch nicht um Unter**Schriften**.
2. Die Polizei hat keine Handhabe gegenüber einem Menschen, da die Polizei nur gegen Personen handeln darf, siehe hierzu Polizeigesetz des Freistaat Sachsen.
3. Das Polizeigesetz des Freistaat Sachsen wurde auf der Grundlage der Verfassung des Freistaat Sachsen von 1992 erstellt. Die Verfassung des Freistaat Sachsen von 1992 noch die von 1947 hatten und haben keine Rechtsgültigkeit, da die Verfassung von 1920 nie außer Kraft gesetzt wurde, weder durch die von 1947 noch von 1992. Demnach sind sämtliche Handlungen der Polizei rechtswidrig!

Die Verfassung von 1920 ist infolge der Gleichschaltungsgesetze des Reichs (vom 31. März 1933 und vom 7. April 1933) sowie dem Reichsgesetz über den Neubau des Reiches vom 30. Januar 1934 faktisch nicht mehr anwendbar gewesen, hatte und hat aber trotzdem ihre Gültigkeit.

4. Es ist keine Begründung eines Hausverbots dargelegt, ohne Begründung kann kein Hausverbot eines öffentlichen Objektes ausgesprochen noch schriftlich angeordnet werden. Es fehlt die rechtliche Grundlage. Übrigens gehört das Objekt dem Staat und der Staat ist das Volk mit seinen Gebieten und den Objekten darauf. Außerdem ist das Objekt Volkseigentum, ich wüsste nicht, dass ich hier enteignet wurde. Die Menschen der DDR können auch nicht enteignet werden, siehe hierzu 7.

Außerdem schreibt man ja nicht umsonst am Ende der Schreiben „Ihr Finanzamt“.

5. Ebenfalls fehlt in Deinen Schreiben die Rechtsbehelfsbelehrung und somit sind die Hausverbote von Dir eine reine private Angelegenheit, die nicht zulässig und rechtswidrig ist. Grund dafür ist, man will der Wahrheit, dass das Einkommensteuergesetz, das von Adolf Hitler unterzeichnet ist und von den Alliierten verboten wurde, man benutzt und somit rechtswidrig Einkommensteuer erhebt, abwenden sowie den anderen unangenehmen Fragen der Anlage 1. Man schuldet mir immer noch die Beantwortung.

Wenn das Einkommensteuergesetz für uns gültig ist, dann wird hierzu eine schriftliche Aussage gefordert, in der steht, dass das Einkommensteuergesetz für uns gültig ist. Bis jetzt gibt es nur die Aussage, dass das Einkommensteuergesetz für das Finanzamt mit der letzten geänderten Fassung gültig ist. Wir sind nicht das Finanzamt, sondern Menschen und das Einkommensteuergesetz gilt nur für Personen. **Das Einkommensteuergesetz hat selbst keinen räumlichen Geltungsbereich und somit ist es entsprechend Bundesverfassungsgericht nichtig.**

6. Die Datenschutz-Grundverordnung ist ein EU-Recht, dass nur unmittelbar für die BRD gilt und nicht für die Länder, also den Staaten von Deutschland. Nach Auskunft der Staatskanzlei des Freistaat Sachsen an mir ist nur die BRD-Mitglied der EU, aber nicht der Freistaat Sachsen. Was auch das EU-Recht selbst aussagt.

Übersetzt:

Alle Gesetze und Verordnungen der EU haben keine Rechtsgültigkeit für den Freistaat Sachsen.

7. Ich bin kein „Herr Renaldo Schirmer“, sondern ein Mensch, der entweder mit „Mensch Renaldo Schirmer“ angeschrieben wird oder „Mann Renaldo Schirmer“. Ich habe keinen Titel verliehen bekommen mit „Herr“. Dies geht auch aus meiner Geburtsurkunde (heute gibt es sowas nicht mehr) hervor, die gerahmt, gesiegelt und rechtsgültig unterschrieben ist. Urkunden, die nicht gerahmt sind, sind auch keine Urkunden. Gleiches gilt für den Mensch Andreas Theeg.

Jede Seite des Einigungsvertrags ist zwar gerahmt, aber Schäuble hat nicht mit seinem Vornamen unterschrieben und somit ist dieser ungültig. Selbst das **Bundesverfassungsgericht** hat mit Urteil vom 24. April 1991 - 1BVR 1341/90 die Unvereinbarkeit und Nichtigkeit mit dem Grundgesetz festgestellt. Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft. Nachzulesen im Bundesgesetzblatt Nr. 34 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 11. Juni 1991 Seite 1215.

Rechtsbehelfsbelehrung

Da die Schreiben von Bernhard Knapp reine privater Natur sind und nur als Entwürfe angesehen werden, können gegen dieses Schreiben keine Rechtsmittel eingelegt werden. Sollte der Versuch unternommen werden Rechtsmittel einzulegen, dann sind diese bei den Alliierten einzulegen, da die Zuständigkeit bei diesen liegt.

Rechtsmittel, also Widerspruch hierzu können auf Grund der Besatzungsstruktur nur beim

Außenministerium der Russischen Föderation
117544 Russland, Moskau, Ovchinnikovskaya naberezhnaya Haus 145/34

eingelegt werden.

4 Anlagen gehören mit zum Inhalt dieses Schreibens.

Anlage 4 beinhaltet das Regierungsverbot der Bundesrepublik Deutschland.

Mit menschlichen Grüßen
im Original unterschrieben

Als Anwalt und i.V. für ...
Name des Menschen: ...

Die Amtssprache ist Deutsch, somit dürfen alle Wörter, die es im Duden gibt, verwendet werden und stellen somit keine Straftat noch Ordnungswidrigkeit dar. Schrift ist eine bildliche Darstellung und kann somit niemand treffen noch töten. Nur der Betrachter der Schrift kann sich selbst treffen, aber nicht die Schrift den Betrachter.

Eine Postsendung gilt grundsätzlich erst dann als empfangen, wenn der Empfänger diese empfangen hat. Nur er hat eine Wahrnehmung ob und wann eine Postsendung für ihn tatsächlich empfangen wurde, sowie angesichts es sich um eine Termsache handle. Ein Postweg ist erst abgeschlossen mit dem Empfang des Empfängers, denn dieser ist angeschrieben, bei ihm endet der Postweg und nicht beim Briefkasten. Ein Briefkasten hat keine Wahrnehmung und Willen! Der Mensch ist subjektiv, der Briefkasten ist objektiv, Beides ist weder das Gleiche noch dasselbe! Mit der Zusendung von Post, wird der Mensch angeschrieben und nicht der Briefkasten.

Anlage 1

1. Frage

Warum ist das Finanzamt Plauen als Firma mit einer D-U-N-S-Nummer registriert?

FINANZAMT PLAUEN

D-U-N-S® Nummer: 343588355

Unternehmensadresse:

Europaratstr. 17 08523 Plauen

2. Frage

Warum hat das Finanzamt Plauen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UstG?
Umsätze machen Firmen, Ämter machen Einnahmen.

3. Frage

Wenn im Schreiben steht „Ihr Finanzamt“, also das es unser Finanzamt ist, dann können wir auch die Tätigkeiten einstellen lassen und alle entlassen. Ist doch so oder nicht?

4. Frage

Wie würde es bei den Menschen in Deutschland ankommen, wenn sie wüssten, dass ihre Einkommen- und Lohnsteuern auf Befehl Adolf Hitlers erhoben werden und die Verursacher dieser rechtswidrigen Erhebungen straflos gestellt sind?

5. Frage

Wie würde es bei den Menschen in Deutschland ankommen, wenn sie wüssten, dass das EStG die Unterschrift von Adolf Hitler trägt?

6. Frage

Warum hält sich das Finanzamt nicht an geltende Steuergesetze, sondern an Steuergesetze, die keine Gültigkeit haben?

7. Frage

Wo sind die räumlichen Geltungsbereiche des Grundgesetzes und der Steuergesetze sowie Abgabenordnung nachvollziehbar?

8. Frage

Wo ist das fehlende Zitiergebot des Grundgesetzes in den Steuergesetzen?

9. Frage

Wo steht die Steuerpflicht für Menschen im Grundgesetz und auch in anderen sogenannten Rechtsvorschriften?

10. Frage

Da die Anlage 4 der Wahrheit entspricht, ist dies der Grund das man eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat, als Firma eingetragen ist und deshalb keine Unterschrift an den Adressaten gesendet Post leistet, damit man wegen des Betruges und das Verwenden von verbotenen Gesetzen nicht belangt werden kann?

Das die BRD kein Staat ist, wurde mir bei einer kleinen Anfrage durch die Sächsische Staatskanzlei bestätigt.

Richter kennen diesen Zustand und darum werden sie beim Zeigen des Bundespersonalausweis sehr aggressiv böse (Selbst erlebt.).

Hierzu muss ich erwähnen, dass das Bundesministerium der Justiz eine Veröffentlichung hat, in der hervorgeht, dass die Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Existenz nicht regieren darf. Dieses veröffentlichte Schreiben ist von den Alliierten, siehe Anlage 4 bzw. selbst bei dem Bundesministerium der Justiz anfragen oder bei denen im Internet. Oder unter: <https://rodau.de/der-mensch/die-bundesrepublik-deutschland-hat-von-anfang-an-kein-recht-zum-regieren/>

Nach welcher Rechtsgrundlage ist das Finanzamt Plauen tätig, da die Rechtsvorschriften der BRD kein Hoheitsrecht sind, sondern nur für die Firma BRD intern gilt?

Anlage 2

Unterschrifterfordernis:

Zur Schriftform gehört grundsätzlich also die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluss vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

Im Rechtsverkehr ist stets das ausgeschriebene Vor (Name) - u. Zuname (Familiename) zu verwenden! Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift der verantwortlichen Person unter einem per Post zugestellten Schriftstückes verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen und infolge Ermangelung der durch Gesetz vorgeschriebenen Form nichtig ist (vergl. §§ 125 und 126 BGB).

Ein Bescheid/Mahnung ist eine Urkunde die einen Willen kundtut. Man muss also feststellen können, ob der umstrittene Bescheid/Mahnung überhaupt gewollt ist. Erklärungsbewusstsein und Erklärungswille bilden mit dem Geschäftswillen eine Einheit. Die „Grundsatznorm“ des § 133 BGB fordert demnach nicht nur die Erforschung des Geschäftswillens, sondern automatisch auch die Erforschung desjenigen Bewusstseins, das den Erklärenden bei seiner Willenskundgabe leitet. Das Erklärungsbewusstsein kann durch Erklärungsboten nicht transportiert werden. Dies bedeutet, dass ein Bescheid, der nicht vollständig wortwörtlich der Urschrift entspricht, eine Urkundenfälschung ist.

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmter Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15; vgl. auch Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. Juli 2002 - VII B 6/02 - BFH/NV 2002, 1597 und <juris> und von Albedyll in: Bader u.a., VwGO, 2. Aufl., § 60 Rn. 29); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist,— >> und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

"Die Unterschrift unter ein Schreiben ist eine Wirksamkeitserfordernis" BGH vom 09.12.2010 (IX ZB 60/10)

Zum Nachweis, daß eine verantwortliche Willenserklärung („Beschuß“/„Urteil“, „Bußgeld-“/„Steuerbescheid“, „Haftbefehl“, „Vollstreckungsbescheid“, „schriftliche Verwarnungen sowie Anhörungen“, Mahnungen etc.) eines „Staatsanwaltes“, „Richters“, „Gerichtsvollziehers“, „Polizisten“ oder in anderer Funktion als „Beamter“, „Angestellter“ für die Behörde Handelnden vorliegt, muß diese nach § 126 BGB, § 44 VwGO, §§ 315, 317 ZPO und § 275 StPO sowie Art. 11 I und V EGBGB immer mit der eigenhändigen, vollständigen (Vor- und Familienname) Original-Unterschrift des Handelnden versehen an den Adressaten ausgehändigt werden (s. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S. 6, 442, Karlsru. Fam. RZ 99, 452).

Bei der Zustellung eines Schriftstückes, gleich welcher Art an die beteiligten Parteien, gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Verfassers. (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 - BVerwG 9 C 40.87 - BVerwGE 81, 32, <33>).

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen (§ 126 BGB).

Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB, 44 VwVfG)! Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. (§ 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsru. Fam. RZ 99, 452) Bei einem Verstoß, einem an BRD-Gerichten nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf (eine Kladder) vor. (Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80. 1167, Karlsru. Fam. RZ 99, 452) Es setzt keine Notfrist in Lauf (BGH NJW 95, 933) auch keinerlei andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde. (Karlsru. Fam RZ 99, 452)

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift der verantwortlichen Person unter einem per Post zugestellten Schriftstückes ist infolge Ermangelung der durch Gesetz vorgeschriebenen Form nichtig (vergl. §§ 125 und 126 BGB).

Urteil Bundesgerichtshof – Beschluss vom 11. April 2013 Az. VII ZB 43/12: „maschinell erstellte Schreiben ohne Unterschrift“ sind ungültig!

Nicht nur Urteile, sondern auch Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen, etc. stellen lediglich unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat.

Beweis:

BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198.

Alle postalisch versandten Schriftstücke sind ohne gültige Unterschrift rechtsunwirksam. Texte wie „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!“ erfüllen den Tatbestand der Rechtstäuschung.

Beweis:

§126 BGB, §315 ZPO, §275 StPO, §117 VwGO, §37 VwVfG, §110c OWiG, §134 SGG, §119 AO usw.

Der Zusatz „i. A.“ ist nach höchstrichterlicher Feststellung als form- und damit rechtsunwirksam anzusehen.

Beweis:

BGH-Urteil vom 19. Juni 2007 – VI ZB 81/05; BGH-Urteil vom 31. März 2002 – II ZR 192/02; BGH-Urteil vom 5. November 1987 – V ZR 139/87.

Wie muss eine Unterschrift sein?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Urteil vom 21.3.1974 (VII ZB 2/74) zu der Frage, welche Anforderungen an eine Unterschrift im Sinne des § 130 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO) zu stellen seien, ausgeführt, zwar sei nicht zu verlangen, dass die Unterschrift lesbar sei; es müsse aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig sei, entsprechende charakteristische Merkmale aufweise und sich als Unterschrift eines Namens darstelle. Dazu gehöre, dass mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen seien, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehle. Diesen Anforderungen genüge ein Schriftzug nicht, der mit einem nach unten rechts offenen Rundhaken beginne, der in zwei auseinandergezogenen Wellen auslaufe, da dessen Anfang nicht vermuten lasse, dass dies den Buchstaben „S“ (für Rechtsanwalt S) darstellen könne.

Im Urteil vom 11.2.1982 (III ZR 39/81) hat der BGH sich insbesondere zur Abgrenzung eines bloßen Handzeichens von einer Unterschrift geäußert und ausgeführt, dass jedenfalls ein Schriftzug, der durch eine „nahezu senkrecht verlaufende Linie mit feinem Aufstrich und kurzen wellenförmigen Auslauf“ geprägt sei, sich seinem Erscheinungsbild nach nicht als Unterzeichnung mit vollem Namen, sondern als Handzeichen, d.h. als erkennbar abgekürzte Form des Namens, darstelle und „allenfalls als ein Buchstabe, vielleicht mit einem kleinen Abstrich“, gedeutet werden könne, sodass von einer wirksamen Unterzeichnung der Berufungsbegründung nicht ausgegangen werden könne.

„Paraphen“ (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften!

„Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist.

Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ („BFH-Beschluss“ vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des „Bundesgerichtshofs“ vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310). „Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe lässt nicht erkennen, dass es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners, und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt.

Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt, es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, und sich als Unterschrift eines Namens darstellt.

Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ („BGH-Beschlüsse“ vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater – BB – 1974, 717, „Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung“ – HFR – 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht – VersR – 1984, 142).

„Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ (st. Rspr. vgl. „BGH, Beschluss“ vom 27. September 2005 – VIII ZB 105/04 – NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b).

Anlage 4

Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 ... (BGBl. I S. 1068)

Bonn, le 8 juin 1990

Monsieur le Chancelier,

Nous souhaitons vous faire savoir que les trois Puissances occidentales ont reexamine certains aspects de leurs reserves a l'egard de la loi fondamentale, a la lumiere des recentes evolutions intervenues en Allemagne et dans la situation internationale.

Les reserves des trois Puissances occidentales, concernant les elections directes au Bundestag et le plein droit de vote des representants de Berlin au Bundestag et au Bundesrat, visees en particulier dans la lettre du 12 mai 1949 approuvant la loi fondamentale, sont desormais levees.

La position des Allies, selon laquelle "les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la Republique federale d'Allemagne seront maintenus et developpes, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas etre un element constitutif de la Republique federale d'Allemagne et de n'etre pas gouvernes par elle", demeure inchangee.

Nous vous prions d'agreer, Monsieur le Chancelier, les assurances de notre tres haute consideration.

Pur le gouvernement de la Republique Francaise:

Serge Boidevaix

Pour le gouvernement du Royaume Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:

Sir Christopher Mallaby

Pour le gouvernement des Etats-Unis d'Amerique:

Vernon A. Walters

Son Excellence

Dr. Helmut Kohl

Chancelier de la Republique federale d'Allemagne

Richtige Übersetzung:

Bonn, den 8. Juni 1990

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in Bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, "dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, **dass diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden**", bleibt unverändert.

Bitte akzeptieren Sie, Herr Bundeskanzler, die Zusicherung unserer höchsten Hochachtung.

Für die Regierung der Französischen Republik

Serge Boidevaix

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland

Sir Christopher Mallaby

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Vernon A. Walters

Seiner Exzellenz

Dr. Helmut Kohl

Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland